

# carrosserie-neuenhof • ch

Schadenmanagement • Unfallreparatur • Lackieren • Glas • Hagelschaden

## Sponsoring Reglement

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### Die Rolle des teilnehmenden Vereins

#### 1.1

Ein Verein kann sich für das Sponsoring-Konzept der Carrosserie Neuenhof AG bewerben. Dies über das entsprechende Anmeldeformular auf <https://www.carrosserie-neuenhof.ch/über-uns/sponsoring>.

#### 1.2

Die Vereine, die auf <https://www.carrosserie-neuenhof.ch/über-uns/sponsoring> als zu begünstigende Vereine gelistet werden, müssen auf ihrer Homepage Carrosserie Neuenhof AG als Sponsor listen (Link zu <https://www.carrosserie-neuenhof.ch>). Ein entsprechender Banner kann unter <https://www.carrosserie-neuenhof.ch/über-uns/logos> heruntergeladen werden.

#### 1.3

Der Verein gewährt der Carrosserie Neuenhof AG sich mindestens einmal bei einem Vereinsanlass (z.B. GV) ihre Dienstleistungen und das Sponsoring-Konzept zu präsentieren.

#### 1.4

Wird ein teilnehmender Verein im Laufe eines Kalenderjahres aufgelöst, ist die Carrosserie Neuenhof AG davon schriftlich zu informieren. Die angehäuften Sponsoring-Punkte des betreffenden Jahres verfallen.

#### 1.5

a) Ein Verein kann die Teilnahme am Sponsoring-Konzept von Carrosserie Neuenhof AG jederzeit mittels einfacher Schriftlichkeit kündigen. Die angehäuften Sponsoring-Punkte bleiben erhalten und werden zu Beginn des Folgejahres gemäss Punkt 2.3 ausbezahlt.

b) Nach der Kündigung wird der Verein von der Liste auf <https://www.carrosserie-neuenhof.ch/über-uns/sponsoring> gestrichen.

## Die Rolle von Carrosserie Neuenhof AG

### 2.1

Die Carrosserie Neuenhof AG prüft die Anmeldung des Vereins auf Sponsoring und nimmt mit dessen Präsident/Vorstand Kontakt auf. Dies geschieht pro Verein einmalig. Kommt eine Sponsoringvereinbarung zustande, wird der Verein auf <https://www.carrosserie-neuenhof.ch/über-uns/sponsoring> gelistet.

### 2.2

Die Carrosserie Neuenhof AG schreibt den jeweiligen zu begünstigenden Vereinen während des Sponsoringjahres (1. Dez. bis 30. Nov.) die angehäuften Sponsoringbeträge als Punkte gut.

### 2.3

Jeweils zu Beginn des Folgejahres wird dem Verein die im Laufe des vorangegangenen Sponsoringjahres angehäuften Punkte ausbezahlt. Dabei gilt: 1 Punkt entspricht CHF 1.00

## Die Rolle des Kunden

### 3.1

Jeder Kunde, der bei Carrosserie Neuenhof AG eine sponsoringberechtigte Dienstleistung erwirbt (vgl. Punkt 4.5), kann beantragen, dass die Carrosserie Neuenhof AG 2% seines Auftrages (Nettobeträge der Eigenleistungen exkl. MwSt., Material und Fremdleistungen sind ausgeschlossen) als Sponsoringbetrag seinem Verein zukommen lässt.

### 3.2

Damit die gewünschten Sponsoringbeträge aus einer Rechnung auch wirklich fliessen, muss die entsprechende Rechnung spätestens innert 30 Tagen komplett bezahlt sein.

### 3.3

Damit ein Kunde seinen Auftrag als Sponsoring anrechnen kann, muss er im Fahrzeugausweis als Halter des Fahrzeuges eingetragen sein, an dem die Carrosserie Neuenhof AG die jeweilige Dienstleistung ausführt.

### 3.4

Einen Antrag auf Sponsoring ihres Vereins können Kunden via Onlineformular auf [www.carrosserie-neuenhof.ch/über-uns/sponsoring](http://www.carrosserie-neuenhof.ch/über-uns/sponsoring) stellen, vgl. Punkt 1.1.

### 3.5

Ein Kunde muss bei jedem Auftrag seine Sponsoringabsichten bekunden.

### 3.6

Ist der gewünschte Verein noch nicht auf der Liste der gesponsorten Vereine, weist der Kunde den Vorstand seines Vereins auf das Anmeldeformular für Vereine unter <https://www.carrosserie-neuenhof.ch/über-uns/sponsoring> hin und bittet ihn, dieses aufgefüllt an [sponsoring@carrosserie-neuenhof.ch](mailto:sponsoring@carrosserie-neuenhof.ch) zu senden.

## Verschiedenes

### 4.1

a) Grundsätzlich sind alle in der Schweiz ansässigen Vereine am Vereinssponsoring-Konzept der Carrosserie Neuenhof AG teilnahmeberechtigt. Zum Zeitpunkt eines Kundenantrages muss der Verein bereits gegründet sein.

b) Die Anzahl der Vereinsmitglieder muss mindestens fünf betragen.

c) Die Vereinsstatuten müssen in Deutsch abgefasst sein.

### 4.2

Grundsätzlich werden keine politischen und religiösen Vereinigungen gesponsert.

### 4.3

Die Carrosserie Neuenhof AG kann jederzeit Einblick in die Statuten und das Gründungsprotokoll eines Vereines verlangen, um zu entscheiden, ob der Verein im Rahmen des Vereinssponsoring-Konzeptes als zu begünstigenden Verein gelistet wird oder nicht.

### 4.4

Die Carrosserie Neuenhof AG kann einen Antrag auf Sponsoring oder eine Bewerbung eines Vereines zur Teilnahme am Vereinssponsoring-Konzept ohne Nennung von Gründen ablehnen.

### 4.5

Die Sponsoringbeträge berechnen sich auf Basis des Dienstleistungsaufwandes der Carrosserie Neuenhof AG (Nettobeträge der Eigenleistungen). Material und Fremdleistungen sind ausgeschlossen.

### 4.6

Die Carrosserie Neuenhof AG kann die Sponsoringvereinbarung jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit schriftlicher Vorankündigung auf Ende eines Monats auflösen. Die beim teilnehmenden Verein angehäuften Punkte bleiben erhalten und werden dem Verein zu Beginn des Folgejahres ausbezahlt.

### 4.7

Wird gegen die Sponsoringvereinbarung verstossen, erhält der Verein eine Abmahnung. Bei wiederholten Verstössen setzt das Sponsoring aus und die Sponsoringpunkte verfallen.

### 4.8

Im Übrigen gelten die AGB der Carrosserie Neuenhof AG.